

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "PTA-Fachschule Westfalen-Lippe e.V.".
2. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein, er hat seinen Sitz in Münster.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz - PTAG), (Artikel 1 G. v. 13.01.2020 BGBI. I S. 66 (Nr. 3); zuletzt geändert durch Artikel 10 G. v. 20.07.2022 BGBI. I S. 1174) und der dazu ergangenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBI. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBI. I S. 66), in den jeweils geltenden Fassungen auszubilden. Hierfür unterhält der Verein eine Pharmazeutisch-technische Fachschule.
2. Zu seinem Zweck gehört es ferner, die Belange der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und der pharmazeutisch-technischen Assistenten zu verfolgen, deren Interessen zu verfolgen und für den Erhalt und den Ausbau des Berufes zu sorgen.
3. Die Pharmazeutisch-technische Fachschule ist staatlich anerkannt. Sie unterhält Zweigstellen in Westfalen-Lippe. Sie ist berechtigt, in Nordrhein-Westfalen und/oder anderen Bundesländern auch weitere Zweigstellen zu errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Leistungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd oder die unverhältnismäßig sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige juristische Personen werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er entscheidet nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit; zudem endet sie durch Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand, er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach dessen vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein Ausschlussgrund liegt nur vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat und für den Verein eine Fortführung der Mitgliedschaft unzumutbar ist.

6. Die Entscheidung nach Abs. 5. kann von dem Mitglied nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch das Mitglied auf dem ordentlichen Rechtsweg vor einem Zivilgericht angefochten werden.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Schulgelder, Zuschüsse und Gebühren, durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Stiftungen aufgebracht.

2. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Organmitglieder, die unentgeltlich oder die entgeltlich für weniger als 840,00 € jährlich für den Verein tätig sind, haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

3. Sind Organmitglieder nach Absatz 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern, in jedem Fall zum Zeitpunkt der Neuwahl aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die jeweiligen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Hauptamtliche Lehrkräfte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden, gleiches gilt für den Geschäftsführer der Geschäftsstelle.

3. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Diese sind stimmberechtigt. Ihre Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Wahlzeit des amtierenden Vorstands.

4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

5. Dem Vorstand obliegen

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. die Führung der laufenden Geschäfte
- d. die Verwendung der Mittel des Vereins
- e. Beschließen von Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

6. Der Vorstand bestimmt die Verteilung seiner Aufgaben. Die Aufgabenverteilung kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden von bis zu zwei der Vorstandsmitglieder bleibt der Vorstand geschäftsfähig. Im Rahmen der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch eine Zuwahl zu ergänzen.

§ 7 Absatz 2 gilt für Zuwahlen entsprechend. Die Amtszeit der im Wege von Zuwahlen gewählten Vorstandmitglieder beginnt mit dem Wahltag und endet mit Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes. Das Nähere kann durch eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossene Wahlordnung bestimmt werden.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, einen Beirat zu berufen, der den Vorstand berät und bei der Umsetzung des Vereinszwecks im Sinne des § 2 unterstützt. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.

9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird.

§ 8 **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen bei entsprechendem Hinweis in der Einladung auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz), wobei auch eine hybride Form der Sitzung zulässig ist, erfolgen.

2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 2.** Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens **1/3** der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 3.** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 4.** Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 5.** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere,

 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b. die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 7 Abs.4, lit.e vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - f. die Wahl der Kassenprüfer;
 - g. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i. Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 7 Abs.9);
 - j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 6.** Bei der Einberufung der Versammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Die Mitglieder können beschließen, dass der Vorstand künftige Versammlungen auch ausschließlich als virtuelle Versammlungen einberufen kann, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungs-ort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 10

Ablauf Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 9 Abs.4) bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder anwesend sind, wie der Vorstand Mitglieder hat, plus eines weiteren Mitglieds. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung sowie zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von **3/4** der abgegebenen Stimmen und zur Änderung des Vereinszwecks bzw. zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von **9/10** der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen des Vorstandes (Abs.6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die

Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

- 6.** Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl.
- 7.** Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 8.** Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf entsprechenden Antrag in Textform die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder auf elektronischem Weg vor der Versammlung zu ermöglichen.

§ 11 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle besorgt im Auftrage und unter der Verantwortlichkeit des Vorstandes die Geschäfte des Vereins. Sie besteht aus dem Geschäftsführer und den erforderlichen Mitarbeitern, über deren Art und Zahl der Vorstand entscheidet.

2. Sollte ein Geschäftsführer Volljurist sein und im Rahmen eines mit dem Verein bestehenden Dienstverhältnisses als Syndikusanwalt zugelassen werden, so ist er im Rahmen seiner gegenüber dem Verein ausgeübten rechtlichen Beratungs-/Gestaltungstätigkeit sowie seiner außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung von Weisungen des Vorstandes unabhängig. Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen, er handelt in diesen Fällen fachlich unabhängig, selbstständig sowie eigenverantwortlich im Rahmen und unter Beachtung der berufsrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.** Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für berufsbildende Schulen, vornehmlich für pharmazeutisch-technische Fachschulen in Westfalen-Lippe, zu verwenden.
- 2.** Im Falle einer Liquidation sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Münster, 9. Mai 2023